


Technischer Überwachungs-Verein Bayern e. V. 04-ZT - Typprüfungen	Prüfbericht Nr. 362-034-92 über den Sonderlenker für Krafträder Typ Telefix 111 der Firma Weigl, 8897 PöttmesAusfertigung Blatt..... 2
<p>9. Prüfungen:</p> <p>Der Sonderlenker wurde zusammen mit den Befestigungselementen jeweils in der Gebrauchslage geprüft, bei der das ungünstigste Ergebnis zu erwarten war.</p> <p>9.1. Horizontale Prüfkraft In den durch die wirksame Lenkerbreite festgelegten Punkten wurde in horizontaler Richtung parallel zur Längsmittlebene des Fahrzeuges eine Prüfkraft von - 600 N aufgebracht.</p> <p>9.2. Vertikale Prüfkraft In den durch die wirksame Lenkerbreite festgelegten Punkten wurde in vertikaler Richtung je eine Prüfkraft von - 385 N aufgebracht.</p> <p>9.3. Bruchprüfung Der Sonderlenker wurde wie bei 9.1. und 9.2. jedoch mit steigender Prüfkraft belastet bis die Mittelachse der Lenkergriffzone um mindestens 60° ausgelenkt war.</p> <p>9.4. Dynamische Prüfung Der Lenker wurde an den durch die wirksame Lenkerbreite festgelegten Punkten horizontal mit 10⁵ Lastwechseln von - 300 N und dabei zusätzlich vertikal (statisch) mit 50 N belastet. Die Prüffrequenz betrug etwa 1,5 Hz.</p> <p>10. Prüfergebnis: zu 9.1. und 9.2.: Die Klemmwirkung reichte zur sicheren Aufnahme der Prüfkraft aus. zu 9.1. und 9.2.: Die Verformung des Lenkers lag ausschließlich im elastischen Bereich. zu 9.3.: Die Prüfung wurde ohne Bruch des Lenkers abgeschlossen. zu 9.4.: Nach 1 x 10⁵ Lastwechseln zeigte der Lenker keinen Anriß. Die ausreichende Klemmwirkung bleibt erhalten.</p> <p>11. Auflagen: Bei angebautelem Sonderlenker müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:</p> <p>1. Der Sonderlenker muß am Fahrzeug angebaut, die Anforderungen der StVZO insbesondere die der §§ 30 (Beschaffenheit der Fahrzeuge), 32 (Abmessungen von Fahrzeugen und Zügen) und 38 StVZO (Lenkvorrichtung) erfüllen.</p> <p>2. Die funktionsgerechte Lage der am Lenker befindlichen Bedienungsteile muß auch bei vollem Lenkeinschlag gewährleistet sein. Ist eine hydraulische Bremsanlage vorhanden, müssen Hauptzylinder und Vorratsbehälter in einer vom Bremshersteller vorgesehenen Arbeitslage verbleiben, um zu gewährleisten, daß beim Betätigen der Bremse keine Luft in das Bremssystem gelangen kann.</p>		

Technischer Überwachungs-Verein Bayern e. V. 04-ZT - Typprüfungen	Prüfbericht Nr. 362-034-82 über den Sonderlenker für Krafträder Typ Telefix 111 der Firma Weigl, 8897 PöttmesAusfertigung Blatt 3
<p>11. Auflagen (Fortsetzung):</p> <p>3. Der Freiraum der Lenkerenden, Lenkergriff sowie Betätigungseinrichtungen am Lenker gegenüber anderen Teilen des Kraftfahrzeuges muß bei Lenkwinkeln bis 20° mindestens 30 mm betragen. Bei darüber hinausgehenden Lenkeinschlägen genügt ein Freiraum von 20 mm.</p> <p>4. Die Sicherung gegen unbefugte Benutzung des Fahrzeuges (§ 38a StVZO) muß wirksam bleiben.</p> <p>5. Ist bei Lenkeinschlägen über 30° der vorhandene Freiraum kleiner als 20 mm, so muß der Lenkeinschlag so begrenzt werden, daß dieser Freiraum erreicht wird. Hierbei ist ein Lenkeinschlag von 30° nach jeder Seite nicht zu unterschreiben.</p> <p>6. Ist die Lenkerbreite des angebauten Sonderlenkers größer/kleiner als die des serienmäßigen Lenkers, ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Fahrzeugherstellers bei der Abnahme nach § 19 oder § 21 StVZO vorzulegen. Gibt der Fahrzeughersteller keine technisch begründete ablehnende Stellungnahme ab, so muß durch eingehende Fahrversuche geprüft werden, ob mit diesem Lenker eine ausreichende Fahr-sicherheit gegeben ist.</p> <p>7. Die Sicht auf die vorgeschriebenen Instrumente und Kontrollleuchten darf durch den Sonderlenker nicht behindert werden.</p> <p>8. Jedem Sonderlenker ist eine Ablichtung dieses Prüfberichtes beizufügen.</p> <p>12. Gültigkeitsdauer: Dieser Prüfbericht verliert seine Gültigkeit, wenn sich die durch den Anbau des Sonderlenkers berührten Bauvorschriften der StVZO ändern.</p> <p>13. Anlagen: 13.1. Zeichnung des Telefix Lenkerstummels 111 Bei Berücksichtigung der Auflagen unter Punkt 11 bestehen keine technischen Bedenken gegen die Abnahme des Sonderlenkers nach § 19 (2) und § 21 StVZO-</p> <p style="text-align: center;"> <i>Sagerer</i></p> <p>Amtlich anerkannter Sachverständiger (Dipl.-Ing. Sagerer) München, 24.02.1983 st-ha</p>		